

99089187261000

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/30185/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089187261000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Geldwäsche; Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Vertreters
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kriminalprävention, Terrorabwehr
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	27.05.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_2.html http://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_2.html http://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_6.html http://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_6.html http://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_7.html http://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_7.html http://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_51.htm http://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_51.htm http://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_9.html http://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_9.html
Teaser	Die Verpflichtung zur Bestellung eines/einer Geldwäschebeauftragten ist abhängig von Risikofaktoren wie Tätigkeitsbereich bzw. Struktur des Unternehmens, durch die ein möglicher Missbrauch zur Geldwäsche durch Dritte begünstigt werden könnte.
Volltext	Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) schreibt den Verpflichteten vor, dass angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung ergriffen werden müssen. Zu diesen internen Sicherungsmaßnahmen zählt insbesondere auch die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Vertreters. Die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bzw. eines Vertreters besteht entweder unmittelbar kraft Gesetzes (§ 7 Absatz 1 Satz 1 GwG) oder aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde (§ 7 Absatz 3 GwG). Diese Anordnung erfolgte Mitte August 2021 für alle bayerischen Regierungsbezirke für gewerbliche Güterhändler, deren Haupttätigkeit (über 50% des Gesamtumsatzes im vorhergehenden Wirtschaftsjahr) im Handel mit Edelmetallen wie Gold, Silber und Platin, Edelsteinen, Schmuck, Uhren, Kunstgegenständen,

Modul

Sachverhalt

Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen, Motorbooten oder Luftfahrzeugen besteht, bei denen am letzten Tag des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens 15 Mitarbeitende in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und die nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen.

Die Bestellung eines/einer Geldwäschebeauftragten und einer Vertretung oder ihre Entpflichtung ist der zuständigen Behörde vorab anzuzeigen (§ 7 Absatz 4 Satz 1 GwG). Für die Mitteilungserstattung (Änderungsmitteilung / Vertreterregelung / Entpflichtung) empfehlen wir die Formblätter, die unter "Formulare" heruntergeladen werden können.

Nach § 7 Absatz 2 GwG kann bei der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, beantragt werden.

Nach § 6 Abs. 7 Satz 1 GwG kann durch den Verpflichteten eine vertragliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Geldwäschebeauftragten auf Dritte geschlossen werden. Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist hierfür nicht erforderlich. Es genügt vielmehr die vorherige Anzeige der Übertragung.

Hinweise zu den vertraglichen Anforderungen sind unter "Weiterführende Links" abrufbar.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten besteht für

- Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 6, 7, 9 und 15 GwG grundsätzlich (§ 7 Abs. 1 Satz 1 GwG);
- Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 4, 5, 8, 10 bis 14 und 16 GwG nur auf Anordnung der Aufsichtsbehörden (§ 7 Abs. 3 Satz 1 GwG);
- bei Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG ist diese Anordnung Mitte August 2021 für alle bayerischen Regierungsbezirke für gewerbliche Güterhändler, deren Haupttätigkeit (über 50 % des Gesamtumsatzes im vorhergehenden Wirtschaftsjahr) im Handel mit Edelmetallen wie Gold, Silber und Platin, Edelsteinen,

Modul

Sachverhalt

Schmuck, Uhren, Kunstgegenständen, Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen, Motorbooten oder Luftfahrzeugen besteht, bei denen am letzten Tag des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens 15 Mitarbeitende in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und die nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 GwG);

- als Mutterunternehmen einer Gruppe nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GwG oder
- für gruppenangehörige Verpflichtete, die gruppenweite Pflichten umzusetzen haben (§ 9 Abs. 4 GwG);

In all diesen Fällen ist sowohl die Bestellung als auch die Entpflchtung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters vorab anzuzeigen (§ 7 Abs. 4 GwG und § 9 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 GwG).

Zuständige Aufsichtsbehörde für

- Finanzunternehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG i. V. m. § 1 Abs. 24 Satz 1 GwG)
- Versicherungsvermittler (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 GwG)
- Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG)
- Immobilienmakler (§ 2 Abs. 1 Nr. 14 GwG)
- Güterhändler und Kunstvermittler (§ 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG)

ist die Regierung von

Kosten

Verfahrensablauf

Zur (Neu-)Bestellung oder Entpflchtung von (Gruppen-)Geldwäschebeauftragten oder deren Stellvertretung für Ihr Unternehmen mit Hauptsitz in Bayern und Zugehörigkeit zu einer der o. g. Unternehmensgruppen verwenden Sie bitte nachstehend aufgeführte Formulare. Einfache Änderungen, z.B. von Telefonnummern, teilen Sie bitte per Post, Fax oder E-Mail der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Bearbeitungsdauer

Modul	Sachverhalt
Frist	Keine
weiterführende Informationen	https://www.stmi.bayern.de/a-z/anzeigen/geldwaesche/ https://www.stmi.bayern.de/a-z/anzeigen/geldwaesche/ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse_2018-2019.html https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse_2018-2019.html
Hinweise	Die freiwillige Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten als „zusätzliche“ interne Sicherungsmaßnahme ist möglich, ohne dass Sie durch das GWG oder eine Bestimmung der Aufsichtsbehörde dazu verpflichtet sind.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal